

Information VII/0127:

Bedeutung von Aufsichtsgremien in kommunalen Unternehmen für die Stadtvertretung

- Ausgangssituation:

Tätigkeit fakultativer Aufsichtsräte in kommunalen Beteiligungsunternehmen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

NEUWOGES	(8 städtische Mitglieder + 2 Arbeitnehmervertreter)
+ Pflegeheim PNG (Beirat)	(7 städtische Mitglieder von 10)
Stadtwerke neu.sw	(8 städtische Mitglieder + 4 Arbeitnehmervertreter)
+ neu-itec	(2+1 städtische Mitglieder von 5)
Theatergesellschaft TOG (50%)	(5 städtische Mitglieder von 10; BR-Vorsitzender als Gast)
KEG (50%)	(2 städtische Mitglieder von 4)
ZELT (6%)	(1 städtisches Mitglied von 5)

Positiv:

- ➔ Unmittelbare Bindung an die Richtlinien und Weisungen der Stadtvertretung
- ➔ Uneingeschränkte Information an Stadtvertretung (nach § 71 Absatz 4 KV M-V)

- Veranlassung:

Stadtwerke – nunmehr dauerhafte Beschäftigung von mehr als 500 Mitarbeitern (ohne Beschäftigte der neu-itec)
ggf. Statusfeststellungsverfahren und Änderung des Status in einen Pflicht-Aufsichtsrat - Bundesrecht

Information VII/0127:

Bedeutung von Aufsichtsgremien in kommunalen Unternehmen für die Stadtvertretung

- Rechtliche Situation:

Landesrecht – Kommunalverfassung M-V

1. Wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde ist an die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks gebunden (§ 68 Absatz 2 KV M-V).
2. Wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde in einer GmbH erfordert einen angemessenen Einfluss der Gemeinde, insbesondere im Aufsichtsrat und dass dieser durch Gesellschaftsvertrag gesichert wird (§ 69 Absatz 1 KV M-V)
3. Kodex/Gesellschaftsverträge: städtische Mitglieder im Aufsichtsrat sind an die Richtlinien und Weisungen der Stadtvertretung gebunden (§ 71 Absatz 1, 2 KV M-V) und berichten an Stadtvertretung/Hauptausschuss (§ 71 Absatz 4 KV M-V).

(→ siehe hierzu rechtliche Untersetzung: seit 1993 Vorschrift der KV M-V u.a. Gesetzesbegründung: Befürchtung, dass GmbH-Form zu reduziertem Einfluss der Gemeinde/Gemeindevertretung führt)

- Handlungsoptionen zum Erhalt des Status Quo:

Beschränkung der Mitarbeiterzahl oder Einrichtung weiterer Aufsichtsräte in Tochterunternehmen

Interessen der Mitarbeiter sind auch bei fakultativem Aufsichtsrat heute angemessen vertreten

Information VII/0127:

Bedeutung von Aufsichtsgremien in kommunalen Unternehmen für die Stadtvertretung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.